

# **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 09/2016**

Herausgeber:      Rektor

Redaktion:         Dezernat Akademische  
                          Angelegenheiten

Merseburg,  
11. März 2016

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Anweisung für den Vollzug von Rechtsvorschriften  
des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes  
an der Hochschule Merseburg  
in der Fassung vom 27. Januar 2016

# **Anweisung für den Vollzug von Rechtsvorschriften des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes an der Hochschule Merseburg in der Fassung vom 27. Januar 2016**

## **I. Allgemeines**

Die Rechtsvorschriften über den Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz (Rechtsvorschriften der Deutschen Unfallversicherer (DGUV), die für den Bereich der Eigenunfallversicherung des Landes Sachsen-Anhalt übernommen worden sind, Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Strahlenschutzverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz...) sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen amtlichen Erlaubnisse mit den ihnen beigefügten Auflagen bezüglich Grenzwerten etc. verpflichten über die Verfolgung allgemein formulierter Schutzziele hinaus zu konkreten Einzelmaßnahmen.

Sie wenden sich an den *„Arbeitgeber“*, *„Unternehmer“*, *„Inhaber eines Betriebes“*, *„Betreiber einer Anlage“*, *„Halter eines Kraftfahrzeuges“* u. a. als dem Arbeitsgeschehen nächststehenden öffentlich-rechtlich verpflichteten Rechtsträger.

Die Hochschule hat diese Rechtsposition inne und ist deshalb Adressat dieser Rechtsvorschriften.

Innerhalb der Hochschule Merseburg richtet sich die Verantwortlichkeit, welche die zivilrechtliche Haftung und äußerstenfalls die strafrechtliche Einstandspflicht einschließt für die Einhaltung/Erfüllung der Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzvorschriften, nach der jeweiligen Leitungsfunktion.

Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kanzlers gemäß Abschnitt III dieser Anweisung ergeben sich durch die differenzierte Struktur der Hochschule Merseburg auch besondere Verantwortungsbereiche gemäß Abschnitt II dieser Anweisung aus der selbständigen, eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre und aus der Leitung der Fachbereiche, der zentralen Einrichtungen und Dezernate, aus der Leitung der Hochschulverwaltung, aus der selbständigen Leitung von Lehrveranstaltungen sowie aus besonderen Beststellungsakten.

## **II. Unmittelbare oder besonders bestellte Verantwortliche in Einzelleitungsbereichen, Rechte und Pflichten**

1. Aus der unmittelbar durch Rechtsvorschrift oder durch Auftrag begründeten Leitungsfunktion in Teilbereichen der Hochschule Merseburg ergibt sich die bereichsspezifische Verantwortung für die Durchführung des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes gegenüber den Beschäftigten im Sinne des § 2 des Arbeitsschutzgesetzes und den Studenten als Teil der Leitungsfunktion.

Die sich aus diesen Rechten und Pflichten ergebende unmittelbare Verantwortung erstreckt sich jeweils auf den gesamten Einzelleitungsbereich und umfasst insbesondere:

- 1.1 den sicherheits- und umweltgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Räumlichkeiten, Geräte, Experimentiereinrichtungen) sowie die sicherheits- und umweltgerechte Anwendung der Materialien (gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase u. dgl. einschließlich ihres Transportes und erforderlichenfalls die rechtzeitige Veranlassung ihrer sicherheits- und umweltgerechten Verwertung bzw. Entsorgung, insbesondere der Rest- und Abfallstoffe, Die von betrieblichen Einrichtungen und

Abläufen ausgehenden Gefährdungen sind zu erfassen und zu beurteilen. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind festzulegen und die Ausführung ist zu veranlassen. In turnusmäßigen Abständen ist die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu überprüfen. Die gesamten Vorgänge sind zu dokumentieren (Gefährdungsbeurteilung);

- 1.2 die vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Geräte (z. B. Freihalten von Fluchtwegen, Verhinderung zusätzlicher Brandlasten usw.) - nötigenfalls durch Ausübung des Hausrechtes, soweit dies zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist;
- 1.3 das rechtzeitige Einholen und Verlängern erforderlicher amtlicher Genehmigungen und das rechtzeitige Veranlassen von vorgeschriebenen Prüfungen durch zugelassene Überwachungsstellen (z. B. Technischer Überwachungsverein) oder befähigte Personen bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, hinsichtlich des Betriebes von genehmigungs- oder überwachungspflichtigen betrieblichen Anlagen, Arbeitsstoffen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen sowie die Organisation der termingerechten Erfüllung erlassener behördlicher Auflagen;
- 1.4 die unverzügliche Beseitigung erkannter Unfall- und Umweltgefahren im eigenen Verantwortungsbereich - und falls dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist, die formlose Meldung solcher Gefahren an die Sicherheitsfachkraft, ggf. ergänzt durch eine sofortige telefonische Meldung;
- 1.5 die sicherheits- und umweltgerechte Organisation der Betriebsabläufe in Forschung und Lehre bzw. in der Dienstleistung entsprechend den Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Dazu gehören:
  - die Beurteilung der für die Beschäftigten des jeweiligen Verantwortungsbereiches mit deren Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Dokumentation der Ergebnisse in der Gefährdungsbeurteilung,
  - die Festlegung von notwendigen Schutzmaßnahmen und die Veranlassung der Ausführung
  - die Kontrolle der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen
  - die Unterweisung der Beschäftigten, der Studierenden und genehmigten Gästen vor Tätigkeitsbeginn, nach besonderen Ereignissen und mindestens einmal jährlich turnusmäßig
  - die Dokumentation dieser Unterweisungen
  - die Überwachung und Kontrolle zur Umsetzung der Unterweisungsinhalte
  - ggf. das Aussprechen von Beschäftigungsverboten im Einzelfall gegenüber solchen Beschäftigten oder Studierenden, die aufgrund aktueller Verhaltensanzeichen zu unfallträchtigen und/oder umweltgefährdenden Unachtsamkeiten neigen,
  - ggf. das Aussprechen von Beschäftigungsbeschränkungen im Einzelfall gegenüber solchen Beschäftigten oder Studierenden, die besonderen Schutzzielen unterliegen (Jugendschutz, Schutz des ungeborenen Lebens etc.),
  - die Initiative zur Anregung von notwendigen Maßnahmen, die außerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches (insbesondere bei Bau- und größeren Beschaffungsmaßnahmen) liegen,
  - Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) für werdende Mütter,

- die Veranlassung arbeitsmedizinischer Untersuchungen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Abstimmung mit dem Dezernat 1 (Personal) und der Sicherheitsfachkraft/Sicherheitsinspektion;
- 1.6 sich zur Wahrnehmung der Verantwortung mit den für den eigenen Leitungsbereich maßgebenden Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Beschäftigten und Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen, sowie die erforderlichen Veranlassungen für den Fall der eigenen Abwesenheit zu treffen.
  2. Innerhalb der Hochschule Merseburg trifft diese unmittelbare Verantwortung im Einzelnen:
    - 2.1 die Professoren und die Vertretungsprofessoren in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die ihnen jeweils zugeordneten sachlich-personellen Bereiche;
    - 2.2 die Dekane, soweit ihnen die Sicherheitsverantwortung bzgl. des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes für zentrale Werkstatt- oder Laboreinrichtungen des Fachbereiches durch schriftlichen Bescheid des Kanzlers konstitutiv übertragen worden ist;
    - 2.3 die Leiter der zentralen Einrichtungen und die Dezernenten jeweils in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben;
    - 2.4 die wissenschaftlichen Mitarbeiter, wenn und soweit ihnen bestimmte Forschungsaufgaben gemäß § 42 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur selbständigen Erledigung übertragen sind;
    - 2.5 die Leiter von Lehrveranstaltungen in selbständiger Durchführung dieser Funktion (z. B. Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorar- und Gastprofessoren);
    - 2.6 den Kanzler als Leiter der Hochschulverwaltung gemäß § 71 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, soweit es sich nicht um Angelegenheiten gemäß Abschnitt III dieser Anweisung handelt.
  3. Rechte und Pflichten
    - 3.1 Die Verantwortlichen gemäß II.2.1 bis II.2.6 und die ggf. gemäß II.4.1 und II.4.2 besonders bestellten Verantwortlichen haben in ihrem jeweiligen sachlich-personellen Bereich das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche in den staatlichen Rechtsvorschriften sowie in den Rechtsvorschriften der Deutschen Unfallversicherer (DGUV) über den Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz konkret gefordert sind oder durch den Prozess der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung impliziert werden. Falls ihre Befugnisse hierfür nicht ausreichen, haben sie die Sicherheitsfachkraft zu unterrichten; die Verantwortlichen vollziehen diese Unterrichtung kraft Übertragung gemäß II.4.1 auf dem Dienstweg über den unmittelbaren Führungsverantwortlichen, der die Übertragung vorgenommen hat.
    - 3.2 Darüber hinaus haben die Verantwortlichen gemäß II.2.1 bis II.2.6 und die ggf. gemäß II.4.1 und II.4.2 besonders bestellten Verantwortlichen in ihrem jeweiligen sachlich-personellen Bereich das Recht und die Pflicht, unverzüglich - spätestens jedoch gleichzeitig mit der erforderlichen Unterrichtung gemäß II.3.1 Satz 2 oder mit der gemäß II.1.4 erforderlichen Meldung - diejenigen sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfreien be-

trieblichen Anlagen einschließlich der Räumlichkeiten und diejenigen sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfreien Arbeitsmittel stillzulegen und/oder der Benutzung/Benutzbarkeit zu entziehen (ggf. einschließlich der Veranlassung des gefahrlosen Abtransportes), bei denen ein Mangel auftritt, durch den für Menschen sonst nicht abzuwendende Gefahren oder durch den für die Umwelt sonst nicht abzuwendende unzulässige schädliche Einwirkungen oder Folgen entstehen. Entsprechendes gilt für sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfrei verpackte, gekennzeichnete oder beschaffene Arbeitsstoffe oder sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfrei gestaltete oder geregelte Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe. Ein Mangel im vorgenannten Sinne braucht nicht nur ein Sachmangel (z. B. Untauglichkeit einer Sicherheitsvorkehrung in einer Anlage) zu sein, er kann auch in einem Rechtsmangel bestehen, beispielsweise im Fehlen der Genehmigung einer zuständigen Behörde, im Unterlassen der erforderlichen Anzeige an eine zuständige Behörde oder im Abweichen von einem behördlich vorgesehenen oder zugelassenen Verfahren.

- 3.3 Die Stilllegung und Benutzungsentziehung mangelhafter Anlagen etc. unter den vorgenannten Voraussetzungen gemäß II.3.2 ist nicht nur im § 11 der DGUV-Vorschrift 1, Grundsätze der Prävention, gefordert, sie ist auch angesichts des ständig wachsenden Umfangs von aus finanziellen Gründen und aus externen, oft intransparenten Handlungsblockaden nicht mehr lösbaren Sanierungsaufgaben nicht selten die letztmögliche Schutzmethode, den rechtlichen Anforderungen und seiner jeweils persönlichen Verantwortung genügen zu können.
- 3.4 Soweit die im jeweiligen Verantwortungsbereich aufgetretenen Mängel übergreifender Art sind (z. B. Wasserrohrbruch etc.) und die Stilllegung/Benutzungsentziehung außerhalb der Arbeitsaufgabe oder der Sachkunde des Verantwortlichen liegt, ist durch sofortige Information an das Dezernat 3 (Liegenschaftsverwaltung u. Technik) - außerhalb der Besetzungszeiten durch sofortige Information an den Sicherheitsdienst auf dem Campus Tel.: 2067 (intern) - weitere Hilfe anzufordern.
- 3.5 Unbeschadet der Übertragung der Verantwortung sind z. B. der Bedarf an
- Terminen zu arbeitsmedizinischen Untersuchungen,
  - Arbeitsschutzausrüstungen, Hautschutzmitteln, Mitteln zur Ersten Hilfe etc.,
  - Überprüfungen der Feuerlöschtechnik,
  - Schulungs- und Trainingsmaßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
  - Entsorgungsterminen für Altchemikalien, Laborabfällen, Altölen u. ä. mit der Sicherheitsfachkraft/Sicherheitsinspektion abzustimmen.

Unfallmeldungen sind der Sicherheitsinspektion zur abschließenden Bearbeitung zeitnah zu übergeben.

Notwendige Wartungen und Prüfungen an Einrichtungen/Arbeitsmitteln, wie

- ortsfesten elektrischen Anlagen,
- ortsveränderlichen elektrischen Anlagen
- Blitzschutzanlagen,
- Sicherheitseinrichtungen,
- Aufzügen,
- Druckbehältern,
- Brückenkränen und Hebezeugen,
- aber auch an Leitern und Tritten

sind mit dem Dezernat 3 (Liegenschaftsverwaltung u. Technik) abzustimmen.

3.6 Die Dekane haben im Rahmen ihrer Befugnisse darüber zu wachen, dass die Pflichten des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes im Allgemeinen beachtet werden und Verstöße, entsprechend den Rechtsvorschriften, sofort beseitigt werden oder mindestens der Sicherheitsfachkraft/Sicherheitsinspektion gemeldet werden.

4. Besonders bestellte Verantwortliche

4.1 Damit auch innerhalb größerer Organisationseinheiten die für Verantwortlichkeiten erforderliche Sachnähe gewahrt ist, können die in II.2.1 bis II.2.6 genannten unmittelbar Verantwortlichen gemäß § 13 der DGUV-Vorschrift 1, Grundsätze der Prävention, die ihnen obliegenden Pflichten ganz oder teilweise auf einen oder mehrere geeignete Mitarbeiter übertragen, die mit der verantwortlichen Betreuung oder Leitung eines bestimmten Arbeitsbereiches (z. B. Werkstatt, Labor, Arbeitsraum etc.) oder der verantwortlichen Durchführung einer Veranstaltung (studentisches Praktikum etc.) betraut sind. Die Übertragung muss in schriftlicher Form erfolgen und den Pflichtenkreis des Mitarbeiters klar bezeichnen sowie die mit der Pflichtendelegation verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen (Ressourcenzuständigkeit und Entscheidungsbereich) enthalten; die Führungsverantwortlichkeit bleibt beim Übertragenden.

4.2. Unberührt bleiben im Rahmen der jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die besonderen Verantwortlichkeiten von Beschäftigten, die für einzelne Fachgebiete des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (z. B. die Strahlenschutzverantwortlichkeit der Strahlenschutzbeauftragten der Hochschule Merseburg) aufgrund besonderer Organisationsregelungen bestellt sind.

### **III. Organisationsverantwortung des Kanzlers. Widerspruchsmöglichkeiten**

1. Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Rektors und der Prorektoren führt der Kanzler gem. § 71 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Geschäfte der Verwaltung der Hochschule.

Er ist somit für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes in der Hochschule Merseburg organisationsverantwortlich. Dazu gehört insbesondere:

- fachliche Information und Beratung, insbesondere durch die Sicherheitsfachkraft soweit erforderlich, die Konkretisierung von Schutzpflichten und die Abgrenzung von Verantwortlichkeiten durch Allgemein- oder Einzelregelungen,
- Überwachung des Vollzugs und Kontrollen,
- Einleitung von Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende oder gegenwärtige Gefahren sowie zur Begrenzung von Schäden in einzelleitungsbereichsübergreifenden Problemlagen sowie in Ausnahme- oder Krisensituationen.

2. Missachtungen oder Verstöße von Mitgliedern der Hochschule gegen diese Anweisung und Maßnahmen nach dieser Anweisung können nach den Bestimmungen des TV-L und des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eine Ingressnahme (Haftung gegenüber dem Dienstherrn) nach sich ziehen. Die Ingressnahme von Studierenden erfolgt wie die Ingressnahme von Beschäftigten und Beamten/Beamtinnen für grobfahrlässige und vorsätzliche Verstöße.

#### **IV. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften – Allgemeine Belehrung**

##### 1. Strafrechtliche und ordnungsrechtliche Verantwortung

Die Verantwortlichen gemäß II.2.1 bis II.2.6, die Beauftragten Personen sowie die Beschäftigten können bei Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen auch ordnungsrechtlich und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Hierbei sei darauf hingewiesen, dass nicht erst bei der Körperverletzung oder bei der Herbeiführung des Todes eines Menschen den Verantwortlichen oder den *Beschäftigten* Konsequenzen drohen können, sondern auch bei einer schwerwiegenden Gefährdung von Rechtsgütern, hervorgerufen durch verantwortungsloses Verhalten.

##### 2. Schadenersatz- und Regressansprüche

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind Versicherungsfälle und dem zuständigen Versicherungsträger unverzüglich anzuzeigen. Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus.

Bei Eintritt eines Arbeitsunfalls mit Körperverletzung oder Todesfolge eines Mitarbeiters in der Hochschule Merseburg haften *die Verantwortlichen oder die Beschäftigten* nach Maßgabe der §§ 104-106 Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz (SGB VII) grundsätzlich nicht.

Schadenersatzansprüche der Betroffenen bzw. ihrer Hinterbliebenen gegen *die Verantwortlichen oder die Beschäftigten* gemäß § 823 BGB bestehen dann, wenn der Arbeitsunfall durch *die Verantwortlichen oder die Beschäftigten* vorsätzlich herbeigeführt wurde. Die *Verantwortlichen oder die Beschäftigten*, die einen Arbeitsunfall durch Tun oder Unterlassen rechtswidrig und grob fahrlässig herbeiführen, müssen unter Umständen, wegen der Folgen des Arbeitsunfalls und der für den gesetzlichen Unfallversicherungsträger damit verbundenen Leistungen und Aufwendungen mit einem Rückgriffsanspruch durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger rechnen. Da die finanziellen Folgen des Rückgriffs durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger oft für die Betroffenen von erheblicher Tragweite sind, ist jedem zu empfehlen, dem Pflichten im Rahmen des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes übertragen sind, eine wie auch immer geeignete Versicherung (z. B. Berufs-, Amts- o. ä. Haftpflichtversicherung) abzuschließen.

#### **Zuständiger Versicherungsträger**

Die Hochschule Merseburg ist Mitglied der

Unfallkasse Sachsen–Anhalt,  
Käuperstraße 31  
39261 Zerbst

Mitgliedsnummer TL1/018

Hinsichtlich der Leistungen und des Versicherungsschutzes der Unfallkasse Sachsen–Anhalt gilt die Satzung der Unfallkasse Sachsen–Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

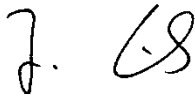
## **VI. Schlussbestimmungen**

Alle in dieser Anweisung vorkommenden Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Sprachform gelten gleichermaßen in der weiblichen Form.

Das Rektorat der Hochschule Merseburg hat diese Amtliche Bekanntmachung am 17.12.2015 beschlossen. Der Personalrat hat am 27.01.2016 zugestimmt.

Diese Anweisung tritt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 25.02.2016, der Genehmigung des Rektors vom 11.03.2016 am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Amtliche Bekanntmachung Nr. 08/2008 außer Kraft.

Merseburg, den 11. März 2016



Prof. Dr.–Ing. Jörg Kirbs  
Der Rektor